

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (WBV-Satzung)

Stand:

WBV-Satzung vom 19.09.2014 in Kraft seit 01.01.2014

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (VBOB I. Seite 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOB I. Seite 438, in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I Seite 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2001 (BGBl. I Seite 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeinde-eigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ aufgrund des § 28 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) sowie des § 18 der Verbandssatzung jährlich Verbandsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 3 Satz 3 GUVG nach den Grundsätzen des § 6 des KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Dies gilt auch für Erschwernisbeiträge, soweit diese erhoben werden.
- (2) Als bevorteilt in diesem Sinne gelten die in § 3 Satz 3 GUVG Genannten, soweit die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst für deren Grundstücke zu Verbandsbeiträgen herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) Die Gebühr wird in Anlehnung an das Beitragsbuch des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ festgesetzt. Es gelten folgende Gebührensätze entsprechend der Nutzungsarten im automatischen Liegenschaftsbuch (ALB):

1.	Ackerland	13,86 EUR je Hektar
2.	Grünland	13,86 EUR je Hektar
3.	Gartenland	13,86 EUR je Hektar
4.	Heideflächen	6,93 EUR je Hektar
5.	Unland	6,93 EUR je Hektar
6.	Moor	6,93 EUR je Hektar
7.	Wald	6,93 EUR je Hektar
8.	Verkehrsflächen	55,44 EUR je Hektar
9.	Gebäude- und Freiflächen	83,16 EUR je Hektar
10.	Betriebsflächen	55,44 EUR je Hektar
11.	Erholungsflächen (Park - und Grünanlagen)	13,86 EUR je Hektar
12.	Graben, Wasserflächen	0,00 EUR je Hektar
13.	See, Fluss, Bach	0,00 EUR je Hektar
14.	Teich, Weiher	0,00 EUR je Hektar
15.	Deich	6,93 EUR je Hektar
16.	sonstige Flächen	13,86 EUR je Hektar
17.	Außendeichflächen und Inseln ohne Gewässeranschluss	0,00 EUR je Hektar

In den Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge in Abhängigkeit der Grundstücksnutzung berücksichtigt.

- (3) Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht, wenn bei der Nutzungsart Bauland (Gebäude- und Freiflächen) Teile nicht baulich genutzt werden (zum Beispiel als Hof- und Gartenfläche).
- (4) Als Zuschlag zur Gebühr nach § 3 Abs. 2 werden erhoben:

In dem in der ANLAGE 1.1 und 1.2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet der Schöpfwerke

SW 501 Freesenbruch	13,76 EUR je Hektar
SW 527 Zingst-West	32,75 EUR je Hektar
SW 528 Zingst-Ost	38,20 EUR je Hektar
SW 529 Müggenburg	13,83 EUR je Hektar
SW 530 Westhof	16,62 EUR je Hektar
SW 531 Südhof	33,30 EUR je Hektar
SW 532 Mittelhof	39,46 EUR je Hektar
SW 533 Osthof	15,52 EUR je Hektar

In dem in der ANLAGE 2 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des

Deich-Polder 401	6,27 EUR je Hektar
------------------	--------------------

- (5) Die Verwaltungskosten gemäß § 2 Absatz 4 betragen 2,59 EUR je Hektar und werden zuzüglich zu den Gebührensätzen nach § 3 Absatz 2 erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt werden und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben werden, sofern dieser bekannt ist.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, wenn sie selbst Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ sind.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils zum 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 1 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Auskunftspflichten

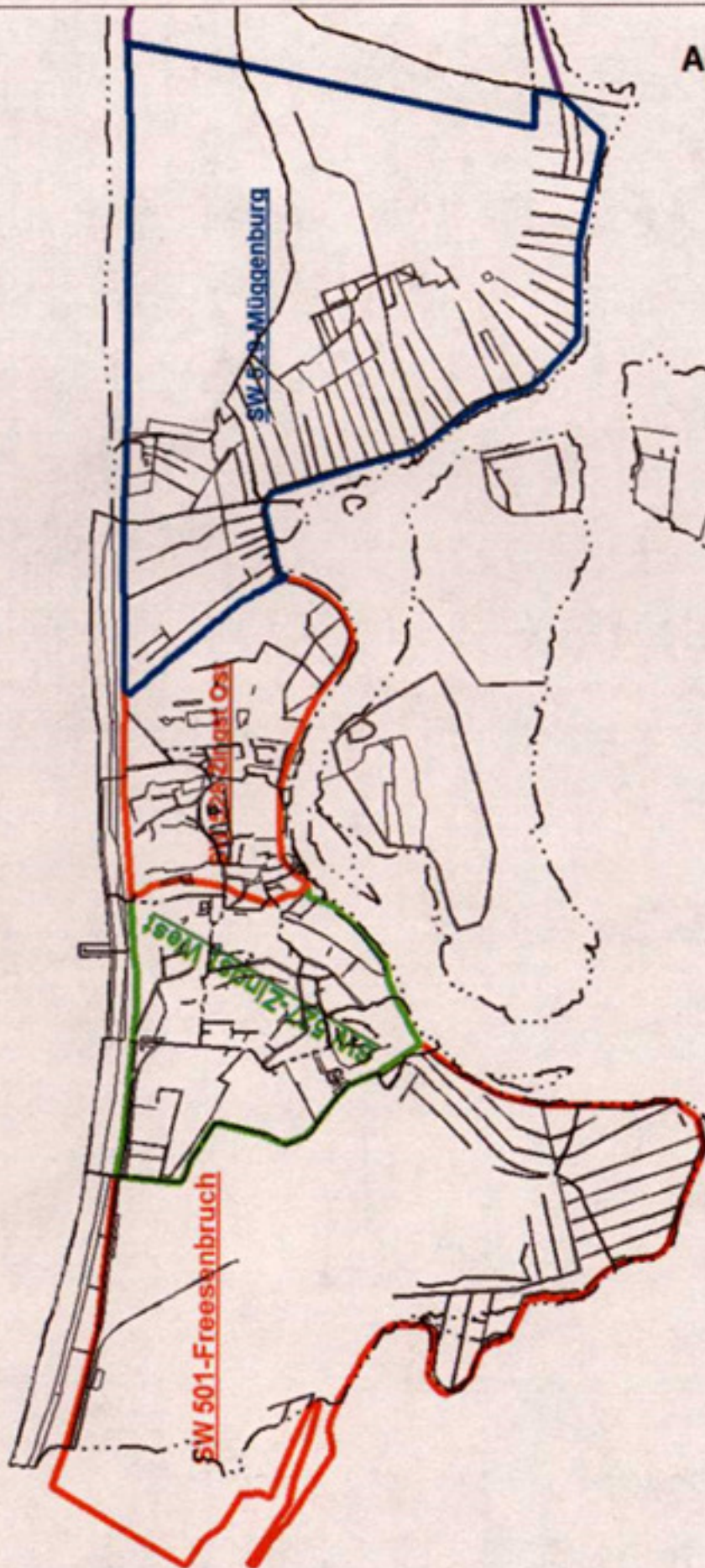
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren (erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 6 zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1.1



Anlage 1.2

